

1975	Ausgegeben zu Bonn am 15. April 1975	Nr. 40
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 75	Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Viehseuchen bei der Haltung großer Schweinebestände (Massentierhaltungsverordnung — Schweine) .....	885
10. 4. 75	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt .....	890
	9500-B	
11. 4. 75	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen .....	894

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22 und Nr. 23 .....	895
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	896
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	897

### Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Viehseuchen bei der Haltung großer Schweinebestände (Massentierhaltungsverordnung — Schweine)

Vom 9. April 1975

Auf Grund des § 17 b Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 und § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), geändert durch Artikel 210 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### I. Geltungsbereich

##### § 1

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Betriebe, in denen, ohne Rücksicht auf das Alter, mindestens 1 250 Schweine gehalten werden können.

#### II. Begriffsbestimmungen

##### § 2

Im Sinne dieser Verordnung sind

##### 1. ein Betrieb:

Die für die Haltung von Schweinen bestimmten Stallungen und sonstigen Standorte, einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude und Gelände.

##### 2. eine Betriebsabteilung:

Der Teil eines Betriebes, der für eine räumlich getrennte Haltung von Schweinen in einer Stallung als Einzelbestand bestimmt ist.

##### 3. ein geschlossenes System:

Die Organisationsform eines Betriebes, bei der keine Schweine von außerhalb oder nur Schweine aus einem bestimmten Schweineerzeugerbestand, der nachweislich unter regelmäßiger, im Vierteljahr mindestens zweimal durchgeführter tierärztlicher Kontrolle steht, unmittelbar in den Betrieb verbracht werden.

##### 4. ein Rein-Raus-System:

Die Organisationsform eines Betriebes, bei der beim Belegen und Räumen der Betriebsabteilungen jeweils alle Schweine einer Betriebsabteilung erfaßt werden.

#### III. Vorschriften über bauliche Einrichtungen und die Betriebsorganisation

##### 1. Der Betrieb

##### § 3

(1) Der Betrieb muß so eingefriedigt sein, daß Unbefugte oder fremde Tiere nicht hineingelangen können; er darf nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden.

(2) An den Ein- und Ausgängen des Betriebes muß ein Durchfahrbecken zur Desinfektion der Räder von Fahrzeugen und eine Einrichtung zur Desinfektion des Schuhzeugs von Personen vorhanden sein.

Die Desinfektionseinrichtungen müssen genügend groß und so angelegt sein, daß sie nicht umfahren oder umgangen werden können.

(3) Auf dem Gelände des Betriebes müssen

1. alle Wege und Straßen sowie die zum Abstellen, Wenden oder Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein,
2. nicht der Haltung von Schweinen dienende unbefestigte Freiflächen durch Bepflanzung so gestaltet sein, daß Staubentwicklung möglichst vermieden wird.

Ferner muß für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen ein besonderer Platz vorhanden sein, der befestigt und wasserundurchlässig ist. Dort anfallende Flüssigkeiten sind den Jauche- oder Güllebehältern oder einer Kläranlage, in der Tierseuchenerreger abgetötet werden, zuzuführen.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen.

#### § 4

(1) Der Betrieb muß über eine in der Größe an den Betriebsablauf angepaßte Quarantäneeinrichtung verfügen, in der neu einzustellende Tiere getrennt von den anderen Tieren des Betriebes für die Dauer von mindestens drei Wochen gehalten und untersucht werden können (Quarantänestall). Ein Quarantänestall muß in Anlage und Einrichtung mindestens einer Betriebsabteilung (§ 7) entsprechen. Als Quarantänestall darf nur ein von den anderen Stallungen zuverlässig abgetrenntes und gesondert zugängliches Gebäude oder zuverlässig abgetrennter und gesondert zugänglicher Gebäudeteil verwendet werden. Je zwei Quarantäneställe dürfen unmittelbar aneinander grenzen, wenn sie durch eine massive Wand vollständig voneinander getrennt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Betriebe mit geschlossenem System oder mit Rein-Raus-System. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 auch für andere Organisationsformen zulassen, sofern seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen.

#### § 5

Zur vorübergehenden Aufbewahrung toter Schweine muß in dem Betrieb außerhalb der Betriebsabteilungen ein verschließbarer, abgetrennter, leicht zu reinigender und zu desinfizierender Raum vorhanden sein. Dieser Raum muß so gelegen sein, daß Fahrzeuge zur Abholung der toten Schweine außerhalb des Betriebes unmittelbar an den Raum heranfahren können; sie selbst müssen außerhalb des Betriebes bleiben; anfallende Flüssigkeiten sind den Jauche- oder Güllebehältern oder einer Kläranlage, in der Tierseuchenerreger abgetötet werden, zuzuführen. Die Verwendung von geschlossenen, fugendichten, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden beweglichen Behältern an Stelle eines Raumes ist zulässig; Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 6

Werden mehr als 1 250 Schweine gehalten, muß der Betrieb in Betriebsabteilungen unterteilt sein.

#### 2. Die Betriebsabteilung

#### § 7

(1) Die Betriebsabteilungen müssen voneinander getrennt sein. In einer Betriebsabteilung dürfen nicht mehr als 1 250 Schweine gehalten werden.

(2) Die Ein- und Ausgänge müssen verschließbar sein und mit Vorrichtungen zur Desinfektion versehen sein; die Vorrichtungen müssen so angelegt sein, daß sie nicht umgangen oder umfahren werden können und eine wirksame Desinfektion des Schuhs von Personen und der Räder von Fahrzeugen gewährleistet ist.

(3) Die Betriebsabteilung muß über einen Vorraum verfügen, in dem Schutzkleidung an- und abgelegt und aufbewahrt werden kann.

(4) Böden, Wände und alle sonstigen Stalleinrichtungen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Behälter, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die in einer Betriebsabteilung benutzt werden, dürfen in einer anderen Betriebsabteilung nicht verwendet werden. Dies gilt nicht für Großgeräte zur Reinigung und Desinfektion; sollen diese Geräte in anderen Betriebsabteilungen verwendet werden, sind sie vorher zu reinigen und zu desinfizieren.

(5) In jeder Betriebsabteilung muß eine ausreichend große Einrichtung zur Absonderung kranker Schweine vorhanden sein.

(6) Die Tiere dürfen der Betriebsabteilung nur von einer Seite zugeführt werden.

(7) Dung und flüssige Abgänge jeder Betriebsabteilung sind so abzuleiten und zu lagern, daß sie nicht in andere Betriebsabteilungen und nur unter den Voraussetzungen des § 15 nach außerhalb des Betriebes gelangen können. Die Betriebsabteilung muß über Einrichtungen verfügen, die es ermöglichen, daß Dung und flüssige Abgänge erforderlichenfalls für die Dauer von mindestens acht Wochen getrennt von Dung und flüssigen Abgängen anderer Betriebsabteilungen gelagert werden können. Dung und flüssige Abgänge dürfen auf der Seite der Betriebsabteilung, von der Tiere zugeführt werden, nicht gelagert werden.

(8) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 7 Satz 2 zulassen, sofern eine erforderliche Entseuchung von Dung und flüssigen Abgängen aus der Betriebsabteilung auf andere Weise sichergestellt ist.

#### § 8

Der Abstand der Betriebsabteilungen untereinander muß nach allen Seiten so groß sein, daß eine Verschleppung von Krankheitserregern vermieden werden kann. Je zwei Betriebsabteilungen dürfen unmittelbar aneinandergrenzen, wenn sie

durch eine massive Wand vollständig voneinander getrennt sind; ein gemeinsames Güllesystem ist zulässig.

#### IV. Vorschriften über den Tierbestand eines Betriebes

##### 1. Voraussetzungen für die Einstellung

###### § 9

(1) Tiere, die in den Betrieb eingestellt werden sollen, sind mindestens für die Dauer von drei Wochen im Quarantänestall unter tierärztlicher Beobachtung zu halten. Werden während der Quarantäne weitere Tiere eingestellt, verlängert sich die Quarantänezeit für alle Tiere so lange, bis das zuletzt eingestellte Tier mindestens drei Wochen in Quarantäne war. Aus dem Quarantänestall dürfen Tiere in Betriebsabteilungen des Betriebes oder in andere Betriebe nur verbracht werden, wenn nach Beendigung der Beobachtung vom Tierarzt auf Grund seiner Untersuchung keine Bedenken gegen die Einstellung erhoben worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Betriebe mit geschlossenem System oder Rein-Raus-System. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für die Einstellung einzelner Zuchttiere in Betriebe mit geschlossenem System oder für andere Organisationsformen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen.

##### 2. Maßnahmen während der Haltung

###### § 10

(1) Werden in einem Betrieb gleichzeitig Schweine zu Zuchtzwecken und Mastschweine gehalten, so müssen sie in verschiedenen Betriebsabteilungen untergebracht sein.

(2) Speiseabfälle dürfen nur verfüttert werden, wenn sie in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Anlage einem Behandlungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.

###### § 11

(1) Der Besitzer des Betriebes hat die Schweine des Betriebes in regelmäßigen Abständen, mindestens aber zweimal im Vierteljahr, von einem Tierarzt untersuchen zu lassen und über die Untersuchungen Nachweise zu führen.

(2) Die zuständige Behörde kann beim Auftreten von Viraler Gastroenteritis des Schweines (TGE), Aujeszky'scher Krankheit, Rotlauf, Vibrionendysenterie der Schweine, Salmonellose und enzootischer Pneumonie im Bestand anordnen, daß Zuchtschweine aus dem Betrieb erst nach Durchführung geeigneter Bekämpfungsmaßnahmen abgegeben werden dürfen.

###### § 12

Wenn es aus veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, daß alle Schweine, die in den Betrieb einge-

stellt werden sollen, gegen bestimmte übertragbare Schweinekrankheiten zu impfen sind. Entgegenstehende viehseuchenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

##### 3. Führung von Kontrollbüchern und Kennzeichnung von Schweinen

###### § 13

(1) Der Besitzer des Betriebes hat alle Zu- und Abgänge von Schweinen unverzüglich in ein Kontrollbuch einzutragen; dabei hat er mindestens folgendes anzugeben:

1. Herkunft der Tiere und Anlieferungsdatum;
2. Beginn, Verlauf und Ende der Quarantäne;
3. Datum der Abgabe und Verbleib der abgegebenen Tiere;
4. Zahl der täglichen Todesfälle von Tieren im Betrieb sowie beim Zu- und Abgang.

(2) Das Kontrollbuch ist dem beamteten Tierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(3) Alle Schweine des Betriebes sind durch Ohrmarken, Tätowierung oder andere geeignete Methoden dauerhaft zu kennzeichnen.

(4) Übersteigen die Todesfälle in einer Betriebsabteilung innerhalb von sieben Tagen

bei bis zu sechs Wochen alten Schweinen 15 v. H.,

bei über sechs bis 12 Wochen alten

Schweinen

5 v. H.

oder bei über 12 Wochen alten Schweinen 2 v. H.,

so hat der Besitzer des Betriebes dies unverzüglich dem beamteten Tierarzt zu melden.

#### V. Vorschriften über Desinfektion und Schutzkleidung

###### § 14

(1) Fahrzeuge,

1. mit denen Schweine in den Betrieb verbracht worden sind, sind vor Verlassen des Betriebes,
2. mit denen Schweine zu anderen Zwecken als zur unmittelbaren Schlachtung aus dem Betrieb herausgebracht werden sollen, sind vor dem Beladen an dem dafür bestimmten Platz (§ 3 Abs. 3 Satz 2) zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) In den Betriebsabteilungen sind

1. Plätze, an denen Fahrzeuge be- und entladen werden, Behälter, Gerätschaften und sonstige bei der Haltung und Pflege der Schweine verwendete Gegenstände mindestens wöchentlich,
2. a) jeweils freiwerdende Buchten oder Teile von Betriebsabteilungen sowie  
b) nach Entfernung aller Schweine die gesamte Betriebsabteilung  
einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände unverzüglich

zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Absatz 2 gilt auch für Quarantäneeinrichtungen. Räume und Behälter zur vorübergehenden Aufbewahrung toter Schweine (§ 5) sind nach jeder Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Personen, die einen Betrieb betreten wollen, haben desinfizierbares Schuhzeug anzuziehen und vor Verlassen des Betriebes auszuziehen. Personen, die eine Betriebsabteilung oder den Quarantänestall betreten, haben zusätzlich Schutzkleidung anzulegen. Vor Verlassen der Betriebsabteilung oder des Quarantänestalles ist die Schutzkleidung abzuliegen und das Schuhwerk zu desinfizieren. Die Schutzkleidung ist regelmäßig in kurzen Abständen zu reinigen und zu desinfizieren.

(5) Zur Desinfektion der Fahrzeuge ist 2%ige Natronlauge oder ein anderes geeignetes Desinfektionsmittel zu verwenden. Zur Desinfektion von Betriebsabteilungen, Einrichtungen und Gegenständen sind die in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bis 12 des Abschnittes III der Anlage A der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 134), oder in den entsprechenden Landesvorschriften genannten Mittel oder andere geeignete und wirksame Desinfektionsmittel oder Verfahren zu verwenden; in Durchfahrbecken und Einrichtungen zur Desinfektion des Schuhzeugs von Personen ist das Desinfektionsmittel regelmäßig in kurzen Abständen zu erneuern.

(6) Die Reinigung und Desinfektion sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchzuführen.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 4 zulassen, sofern seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen.

#### § 15

(1) Dung und flüssige Abgänge sind zu lagern und, sofern erforderlich, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu behandeln. Dung darf frühestens drei Wochen, flüssige Abgänge dürfen frühestens acht Wochen nach Ablagerung entfernt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Lagerzeit kann nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes verkürzt werden, wenn Dung und flüssige Abgänge so behandelt worden sind, daß Tierseuchenerreger abgetötet werden.

(3) Eine Lagerung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Dung und flüssige Abgänge, die

1. auf ausreichende betriebseigene oder sonst dem Betrieb zur Verfügung gestellte landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgebracht und dort unverzüglich eingearbeitet werden oder
2. in einer betriebseigenen Kläranlage oder in anderen Anlagen zur technischen oder biologischen Aufarbeitung von Dung oder flüssigen Abgängen einem Verfahren unterliegen, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.

### VI. Amtliche Beaufsichtigung

#### § 16

Jeder Betrieb unterliegt der Beaufsichtigung durch den beamteten Tierarzt.

### VII. Ermächtigung

#### § 17

Soweit zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Schweinebestände durch Viehseuchen erforderlich, kann die Landesregierung oder die von ihr benannte Behörde im Einzelfall durch Rechtsverordnung weitergehende Anordnungen im Rahmen des § 17 b Abs. 1 Nr. 4 des Viehseuchengesetzes treffen, mit Ausnahme von Regelungen über die Aufteilung in Betriebsabteilungen, deren Größe und Abgrenzung untereinander sowie über die Führung der Kontrollbücher.

### VIII. Übergangsvorschriften

#### § 18

Die §§ 3, 4 Abs. 1, §§ 6, 7, 9 Abs. 1, §§ 10 und 15 Abs. 1 gelten bis zum 31. Dezember 1976 und § 8 bis zum 31. Dezember 1978 nicht für Betriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung schon bestehen oder fertiggestellt sind. Die nach Landesrecht für bestehende Betriebe erteilten Auflagen bleiben jeweils während der Übergangsfrist unberührt.

### IX. Ordnungswidrigkeiten

#### § 19

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Besitzer eines Betriebes nicht dafür sorgt, daß die in § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 Satz 1 bezeichneten Einrichtungen vorhanden sind, oder der Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 3 über die Zuführung der bei der Reinigung oder Desinfektion von Fahrzeugen anfallenden Flüssigkeiten zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 einen Betrieb nicht in Betriebsabteilungen unterteilt oder entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 mehr als 1 250 Schweine in einer Betriebsabteilung hält,
3. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 dort bezeichnete Gegenstände in anderen Betriebsabteilungen verwendet,
4. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Dung oder flüssige Abgänge ableitet oder lagert,
5. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 über die Quarantäne zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Abs. 1 Schweine zu Zuchtzwecken und Mastschweine nicht in verschiedenen Betriebsabteilungen unterbringt,
7. entgegen § 10 Abs. 2 Speiseabfälle verfüttert oder

8. einer Vorschrift

- a) des § 11 Abs. 1 über die Untersuchung von Schweinen oder das Führen von Nachweisen,
  - b) des § 13 über Kontrollbücher, Kennzeichnung von Schweinen oder Meldung von Todesfällen,
  - c) des § 14 Abs. 1 bis 5 über Reinigung, Desinfektion oder Kleidung oder
  - d) des § 15 Abs. 1 über das Lagern, Behandeln oder Entfernen von Dung oder flüssigen Abgängen
- zuwiderhandelt.

**X. Schlußvorschriften**

§ 20

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 21

Die Verordnung tritt sechs Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. April 1975

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

**Verordnung  
zur Änderung der Kostenordnung  
der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt  
Vom 10. April 1975**

Auf Grund des § 3b Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Januar 1975 zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 65), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

Die Kostenordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 24. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1593) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Wird die Untersuchung eines Wasserfahrzeugs von Amts wegen von einer Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes angeordnet, so werden für diese Amtshandlung Kosten nur dann erhoben, wenn sich die Annahme bestätigt, daß das Fahrzeug nicht mehr fahrtauglich ist. Das gleiche gilt für eine von Amts wegen angeordnete Nachprüfung der Angaben eines von einem Schiffseichamt der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) ausgestellten Eichscheins, wenn sich die Annahme bestätigt, daß die Angaben nicht mehr zutreffen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Erfordert die Amtshandlung ein Tätigwerden der Behörde außerhalb der Dienstzeit, so kann die doppelte Gebühr erhoben werden.

(2) Wenn der Untersuchungskommission oder den Angehörigen des Schiffseichamtes Wartezeiten entstehen, weil ein Wasserfahrzeug nicht zur festgesetzten Zeit zur Untersuchung oder Eichung bereitsteht, kann dem Kostenschuldner je angefangene Wartestunde und je beteiligtem Angehörigen der Untersuchungskommission oder des Schiffseichamtes ein Zuschlag von 20,— Deutsche Mark auferlegt werden.

(3) Findet eine Untersuchung oder eine Probefahrt der Wasserfahrzeuge auf Antrag des Berechtigten nicht am ständigen Untersuchungsplatz der Untersuchungsbehörde statt, so hat der Kostenschuldner außer den in § 10 Abs. 1 Nr. 6 und 8 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen auch die sonstigen entstehenden Mehr-

kosten zu tragen und je beteiligtem Angehörigen der Untersuchungskommission einen Zuschlag in Höhe von 30,— Deutsche Mark zu entrichten. Dies gilt auch bei einem Tätigwerden des Schiffseichamtes außerhalb des ständigen Eichplatzes.“

3. Folgender § 4a wird eingefügt:

„§ 4a

Urkunden, die im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Amtshandlungen erteilt werden, können bis zur Zahlung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Postnachnahme übersandt werden.“

4. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Kostenordnung) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I Nr. 11 werden die Worte „§ 7 LotsenORhein“ und in Nr. 12 die Worte „§ 7 Abs. 3 LotsenORhein“ in die Spalte „Rechtsgrundlage“ eingefügt.

b) In Abschnitt II Nr. 16 werden die Worte „§§ 68 Abs. 4, 69 Abs. 4“ durch die Worte „§ 68 Abs. 6, § 69 Abs. 8“ ersetzt.

c) Abschnitt II Nr. 39 erhält folgende Fassung:

„39. Besondere	Rn 10 506 ADNR	100,—
Genehmigung		bis 600,—“.
zum Umladen		
der Ladung		

d) In Abschnitt III Nr. 2 werden nach den Worten „oder dessen Verlängerung für Kleinfahrzeuge“ die Worte „oder Ausstellung eines Ersatzausweises“ angefügt.

e) Abschnitt V Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zulassung	§§ 8.01, 11.02 RheinSchPVO <sup>23)</sup>
von Fahr-	§ 1.06 BinSchStrO <sup>24)</sup>
zeugen und	§ 8.01 MoselSchPVO <sup>25)</sup>
Verbänden,	

die die festgesetzten Abmessungen oder Tauchtiefen überschreiten

je Fahrzeug für eine Reise 50,—

für ein Jahr 200,—

jede Verlängerung

für jeweils ein Jahr 50,—

zusätzlich sind Gebühren nach Abschnitt II zu erheben, sofern Untersuchungen und/oder Probefahrten erforderlich sind“.

f) Abschnitt VI erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

g) Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt VII.

h) In das Fußnotenverzeichnis wird folgende Fußnote 27 eingefügt:

„27. Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 19. April 1975 in Kraft.

Bonn, den 10. April 1975

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

## Anlage

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr DM
<b>VI. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schiffseichung</b>			
1.	Prüfung des Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen zur Vornahme von Amtshandlungen nach den Nummern 2, 3, 4, 5, 6		70,—
2. a)	Eichung eines Schiffes nach dem Zweiten Abschnitt der BinSchEO, einschließlich Ausstellung der vorläufigen Eichbescheinigung, der Ausfertigung des Eichscheins, dem Einkörnen oder Einkerben der Eichmarken, Eichskalen und Eichzeichen	Abschnitt 2 BinSchEO <sup>27)</sup>	
	bis 100 t Grundbetrag		130,—
	zuzüglich je t		1,—
	über 100 t bis 500 t Grundbetrag		240,—
	zuzüglich für jede weitere t über 100 t		0,70
	über 500 t Grundbetrag		550,—
	zuzüglich für jede weitere t über 500 t		0,40
	Für Klappschuten ist der Tragfähigkeit (t) der Inhalt des Laderaums (m <sup>3</sup> ), wobei 1 m <sup>3</sup> = 1 t gerechnet wird, hinzuzuzählen		
b)	Eichung nach dem Dritten Abschnitt der BinSchEO bei Anwendung der Simpson-Regel, einschließlich der in Nr. 2 Buchstabe a angegebenen Nebenarbeiten	§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BinSchEO	Gebühren nach Nr. 2 Buchstabe a, wobei 1 m <sup>3</sup> = 1 t zu rechnen ist
c)	Eichung nach dem Dritten Abschnitt der BinSchEO bei Anwendung der Formel, einschließlich der in Nr. 2 Buchstabe a angegebenen Nebenarbeiten	§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BinSchEO	
	bis 100 m <sup>3</sup> Wasserverdrängung		125,—
	über 100 m <sup>3</sup> Wasserverdrängung		175,—
3. a)	Nachprüfung auf Verlangen des Antragsberechtigten, wenn sich die Richtigkeit der Eichung herausstellt	§ 4 Abs. 2 Nr. 4 BinSchEO	Gebühr nach Nr. 2
b)	Nachprüfung von Amts wegen zwecks Feststellung der Gültigkeit des Eichscheins	§ 8 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 BinSchEO sowie § 2 Satz 2 dieser Verordnung	<sup>3</sup> / <sub>5</sub> der Gebühr nach Nr. 2
4. a)	Nacheichung eines Schiffes, wenn die Geltungsdauer des Eichscheins abgelaufen ist	§ 8 Abs. 3 BinSchEO i.V.m. § 30 BinSchEO	Gebühr nach Nr. 2
b)	Nacheichung, bei der die Aufstellung einer neuen Arealkurve erforderlich ist, einschließlich der in Nr. 2 Buchstabe a angegebenen Nebenarbeiten	§ 30 BinSchEO	Gebühr nach Nr. 2
c)	Nacheichung, bei der Ergebnisse früherer Eichungen weitgehend verwendet werden konnten, einschließlich der in Nr. 2 Buchstabe a angegebenen Nebenarbeiten	§ 30 Abs. 3 BinSchEO	<sup>4</sup> / <sub>5</sub> der Gebühr nach Nr. 2
5.	Angesetzte oder angefangene Eichungen, die aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnten oder unterbrochen werden mußten		<sup>2</sup> / <sub>5</sub> der Gebühr nach Nr. 2 bis zur vollen Gebühr
6.	Verlängerung eines Eichscheins	§ 9 Abs. 1 BinSchEO	<sup>3</sup> / <sub>5</sub> der Gebühr nach Nr. 2



Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr DM
7.	Vorübergehende Verlängerung eines Eichscheins	§ 9 Abs. 5 BinSchEO	60,—
8.	Eintragung von Berichtigungen	§ 11 BinSchEO	60,—
9.	Eintragung einer Änderung des Namens oder der Devise, sowie endgültige Eintragung einer Berichtigung nach vorangegangener vorläufiger Eintragung (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BinSchEO)	§ 10 BinSchEO § 11 BinSchEO	20,—
10.	Ausfertigung einer Zweitschrift oder Abschrift des Eichscheins		60,—
11.	Neuanbringung von Eichmarken und Eichskalen außerhalb einer Eichung	§ 20 Abs. 1 § 22 Abs. 1 § 28 BinSchEO	
	je Marke und Skala		25,—

**Bekanntmachung  
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen  
auf Ausstellungen**

Vom 11. April 1975

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 26. bis 29. April 1975 in München stattfindende „2. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebseinrichtungen“,
2. die in der Zeit vom 26. April bis 4. Mai 1975 in Hamburg stattfindende Veranstaltung „10. Bundeswettbewerb „Jugend forscht““,
3. die in der Zeit vom 12. bis 15. Mai 1975 in Frankfurt a. M. stattfindende „33. interstoff-Fachmesse für Bekleidungstextilien“,
4. die in der Zeit vom 6. bis 12. Juni 1975 in München stattfindende „IFAT 75 — 4. Internationale Fachmesse für Abwasser- und Abfalltechnik mit Europäischem Symposium EAS“,
5. die in der Zeit vom 10. bis 13. Juni 1975 in Düsseldorf stattfindende „Interhospital '75 — Internationale Krankenhausausstellung und 8. Deutscher Krankenhaustag“,
6. die in der Zeit vom 14. bis 22. Juni 1975 in Essen stattfindende „Trimm- und Sport-Ausstellung ‚TRIMMYLAND‘“,
7. die in der Zeit vom 24. bis 27. Juni 1975 in München stattfindende Veranstaltung „LASER 75 — OPTO-ELEKTRONIK — Internationale Seminare und Ausstellung“,
8. die in der Zeit vom 26. bis 29. Juni 1975 in Hannover stattfindende „Internationale Fachausstellung für Geflügel- und Schweineproduktion ‚Huhn und Schwein 75 — Pig and Poultry Production‘“,
9. die in der Zeit vom 13. bis 18. September 1975 in Köln stattfindende Veranstaltung „ANUGA — Weltmarkt für Ernährung“,
10. die in der Zeit vom 28. bis 30. September 1975 in Köln stattfindende „SPOGA — Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“,
11. die in der Zeit vom 28. bis 30. September 1975 in Köln stattfindende „Internationale Gartenfachmesse“,
12. die in der Zeit vom 7. bis 14. Oktober 1975 in Düsseldorf stattfindende „K '75 — Internationale Messe Kunststoff und Kautschuk“,
13. die in der Zeit vom 10. bis 12. Oktober 1975 in Köln stattfindende „Internationale Messe FÜR DAS KIND“,
14. die in der Zeit vom 16. bis 17. Oktober 1975 in Hamburg stattfindende „EMTEC Trade Days — Europäische Handelsmesse der Bootswirtschaft“,
15. die in der Zeit vom 18. bis 26. Oktober 1975 in Hamburg stattfindende „DEUTSCHE BOOTS-AUSSTELLUNG — international“,
16. die in der Zeit vom 21. bis 24. Oktober 1975 in Köln stattfindende „ORGATECHNIK — Ausstellung für Organisation und Technik im Büro und Betrieb“,
17. die in der Zeit vom 5. bis 8. November 1975 in Köln stattfindende „Internationale Ausstellung Sportstättenbau und Bäderanlagen mit internationalem Kongreß“,
18. die in der Zeit vom 12. bis 15. November 1975 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, 14. Kongreß und Ausstellung“,
19. die in der Zeit vom 18. bis 21. November 1975 in Frankfurt a. M. stattfindende „34. interstoff-Fachmesse für Bekleidungstextilien“.

Bonn, den 11. April 1975

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 22, ausgegeben am 12. April 1975

Tag	Inhalt	Seite
7. 4. 75	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 2. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften</b> .....	409
11. 2. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Kapitalhilfe .....	414
21. 3. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention .....	416
24. 3. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	416
25. 3. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur .....	417
8. 4. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über den Geschäftsweg bei der gegenseitigen Rechtshilfe in Strafsachen .....	417

### Nr. 23, ausgegeben am 15. April 1975

7. 4. 75	<b>Gesetz zu dem Protokoll vom 12. Juni 1973 über Flüchtlingsseeleute</b> .....	421
7. 4. 75	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 16. Januar 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Kohlenwasserstoffen durch eine Rohrleitung vom Ekofisk-Feld und benachbarten Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland</b> .....	426
9. 4. 75	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Februar 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen</b> .....	431
9. 4. 75	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/75 — Erhöhung des Zollkontingents 1975 für feste Brennstoffe) .....	436
13. 3. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen über die Gestellung von nachgeordneten Beamten .....	436
18. 3. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen .....	440
24. 3. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens .....	441
24. 3. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches .....	441
24. 3. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau .....	442
24. 3. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport .....	443
2. 4. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit .....	443

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger	vom	Tag des Inkraft- tretens
6. 3. 75 Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn) 96-1-2-22	67	10. 4. 75	22. 5. 75
6. 3. 75 Neufassung der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn) 96-1-2-22	67	10. 4. 75	20. 8. 70
19. 3. 75 Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-19	67	10. 4. 75	11. 4. 75
20. 3. 75 Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	67	10. 4. 75	15. 4. 75

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 611/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk	11. 3. 75	L 64/1
6. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 612/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung des Angebotspreises frei Grenze und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Sektor Wein	11. 3. 75	L 64/2
10. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 613/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 3. 75	L 64/5
10. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 614/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 3. 75	L 64/7
10. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 615/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	11. 3. 75	L 64/9
10. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 616/75 der Kommission über den Verkauf von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem, gemäß Verordnung (EWG) Nr. 647/74 gekauftem und für die Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	11. 3. 75	L 64/11
10. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 617/75 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien	11. 3. 75	L 64/14
10. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 618/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 3. 75	L 64/15
10. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 619/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	11. 3. 75	L 64/17
11. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 620/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 3. 75	L 65/1
11. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 621/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 3. 75	L 65/3
11. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 622/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	12. 3. 75	L 65/5
11. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 624/75 der Kommission zur Änderung der im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	12. 3. 75	L 65/8
11. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 625/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	12. 3. 75	L 65/10
11. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 626/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	12. 3. 75	L 65/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
11. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 627/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	12. 3. 75	L 65/14
12. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 628/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 3. 75	L 66/1
12. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 629/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 3. 75	L 66/3
12. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 630/75 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Festsetzung der Subventionen für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Weißzucker, auf den die Ausfuhrabschöpfung nicht anwendbar ist und der gegebenenfalls nach Italien zu liefern ist	13. 3. 75	L 66/5
12. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 631/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	13. 3. 75	L 66/9
12. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 632/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 hinsichtlich des Betrages der Kautions, die im Rahmen des Systems der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen zu hinterlegen ist	13. 3. 75	L 66/11
12. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 633/75 der Kommission über den schriftlichen Nachweis, der bei der Einfuhr von unverarbeitetem „flue-cured“-Virginia-Tabak mit Ursprung in Entwicklungsländern zu erbringen ist	13. 3. 75	L 66/12
12. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 635/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	13. 3. 75	L 66/14
12. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 636/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 3. 75	L 66/16
12. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 637/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	13. 3. 75	L 66/18
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 638/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 3. 75	L 67/1
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 639/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 3. 75	L 67/3
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 640/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 3. 75	L 67/5
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 641/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	14. 3. 75	L 67/7
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 642/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	14. 3. 75	L 67/9
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 643/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	14. 3. 75	L 67/11
12. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 644/75 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben im Sektor Wein	14. 3. 75	L 67/14
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 645/75 der Kommission zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse	14. 3. 75	L 67/16
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 647/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	14. 3. 75	L 67/23

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 648/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	14. 3. 75	L 67/25
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 649/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	14. 3. 75	L 67/27
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 650/75 der Kommission zur Festsetzung für die Teilausschreibung vom 18. März 1975 der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Höchstmengen und der in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 557/75 genannten sowie der in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 genannten Beträge für die Anpassung der Subvention	14. 3. 75	L 67/29
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 651/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 3. 75	L 67/33
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 652/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	14. 3. 75	L 67/35
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 653/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	14. 3. 75	L 67/40
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 654/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	14. 3. 75	L 67/42
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 655/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	14. 3. 75	L 67/44
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 657/75 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Olsaaten für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	20. 3. 75	L 72/3
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 658/75 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	20. 3. 75	L 72/4
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 659/75 des Rates zur Festsetzung der Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Zuckerwirtschaftsjahr 1975/1976	20. 3. 75	L 72/5
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 660/75 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Interventionspreise für Rübenroh Zucker, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise und des Höchstbetrags der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1975/1976	20. 3. 75	L 72/7
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 661/75 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1975 bis zum 15. Dezember 1976	20. 3. 75	L 72/10
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 662/75 des Rates zur Festsetzung des Erzeugerpreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	20. 3. 75	L 72/11
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 663/75 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Flachs und Hanf für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	20. 3. 75	L 72/12
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 664/75 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwollsaat für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	20. 3. 75	L 72/13
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 665/75 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	20. 3. 75	L 72/14
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 666/75 des Rates zur Festsetzung der Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	20. 3. 75	L 72/16
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 667/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1127/74 zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	20. 3. 75	L 72/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 668/75 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 359/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	20. 3. 75	L 72/18
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 669/75 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	20. 3. 75	L 72/19
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 670/75 des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	20. 3. 75	L 72/20
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 671/75 des Rates zur Änderung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut	20. 3. 75	L 72/21
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 672/75 des Rates zur Festsetzung der Beträge der Beihilfe für Saatgut für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	20. 3. 75	L 72/23
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 673/75 des Rates zur Festsetzung der Zielpreise und Interventionspreise sowie der Bezugsqualitäten für Tabakblätter der Ernte 1975	20. 3. 75	L 72/25
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 674/75 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise und der Bezugsqualitäten für Tabakballen der Ernte 1975	20. 3. 75	L 72/32
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 675/75 des Rates zur Festsetzung der Beträge der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämie für die Ernte 1975	20. 3. 75	L 72/37
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 676/75 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. August 1975 bis 31. Oktober 1976	20. 3. 75	L 72/40
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 677/75 des Rates zur Festlegung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1973	20. 3. 75	L 72/41
<b>Andere Vorschriften</b>		
11. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 623/75 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 559/75 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von bestimmten Orangensorten mit Ursprung in Spanien	12. 3. 75	L 65/7
12. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 634/75 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glaskolben für Isolierbehälter der Tarifnummer 70.12 mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13. 3. 75	L 66/13
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 646/75 der Kommission zur Einführung einer gemeinschaftlichen Einfuhrüberwachung für Reißverschlüsse	14. 3. 75	L 67/21
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 656/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif hinsichtlich des bei der Tarifierung bestimmter Käsesorten anzuwendenden Umrechnungskurses	20. 3. 75	L 72/1
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 678/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 insbesondere hinsichtlich der Definition von mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben und zur Änderung des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs	20. 3. 75	L 72/43

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.